



Leitlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EG L 210 S. 25), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EG L 210 S. 12), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Operationellen Programms ESF für Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007, nach Maßgabe dieser Leitlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl.LSA S. 241, geändert durch RdErl. MF vom 04.09.2003, MBl.LSA S. 657), der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 Zuwendungen für Projekte im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Eine gleichzeitige Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist ausgeschlossen.

- 1.2 Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch die Europäische Kommission sehen eine vordringliche Aufgabe darin, die interregionalen Kontakte innerhalb der Europäischen Union zu intensivieren mit dem Ziel der Vernetzung der maßgeblichen regionalen Beteiligten und der stärkeren Integration der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.





2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen können gewährt werden für:

- o Ausbildungsseminare, Workshops, Konferenzen,
- o Studienaufenthalte,
- o Initiierung von Netzwerken,
- o Pilot- und Demonstrationsprojekte.

2.2 Mit der Maßnahme wird ein thematisch offeneres Förderangebot für transnationale Partnerschaften, Bündnisse und Initiativen im Sinne der ESF-Verordnung (VO (EG) Nr. 1081/2006) bereitgestellt. Sachsen-Anhalt soll hierdurch insgesamt stärker mit anderen europäischen Regionen verbunden werden. Damit soll auch der Erfahrungsaustausch in Bezug auf bewährte Konzepte und Praktiken z. B. im Bereich des lebenslangen Lernens, bei Innovationsprozessen und zur Entwicklung des Humankapitals sowie in Bezug auf die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit gefördert und Beiträge zur Schaffung eines weltoffenen Klimas geleistet werden.

Ziel der Maßnahme ist, interkulturelle, sprachliche und soziale Schlüsselkompetenzen zu vermitteln und die Handlungsoptionen des Landes in der Arbeitsmarktpolitik und bei der Entwicklung der Humanressourcen durch Wissenstransfer zu erweitern.

Mit der Maßnahme erfolgt keine infrastrukturelle und keine gewerbliche Förderung.

Mit der Antragstellung ist darzulegen, wie das beabsichtigte Vorhaben zur Zielerreichung beitragen kann.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- o Kommunen,
- o sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und denen Gleichgestellte,
- o natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (keine KMU).

3.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Antragsteller:

- o die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,
- o die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,





- o die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
 - o die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind,
 - o die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,
 - o bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt der Europäischen Union oder dem Landeshaushalt des Landes Sachsen-Anhalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- 3.3 Die Antragsteller müssen auf dem Antragsformular versichern, dass sie sich nicht in einer der vorgenannten Situationen befinden.

Keine Finanzhilfe erhalten Antragsteller, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Auskünfte falsch abgegeben haben oder die verlangte Auskünfte nicht erteilt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.
- 4.2 An der Durchführung des Projektes muss ein besonderes Landesinteresse bestehen. Der Nutzen der Maßnahme muss in Sachsen-Anhalt entstehen.
- 4.3 Gemäß Artikel 37, Abs. (7) der Verordnung (EG) 1083/2006 ist es erforderlich, dass an dem Projekt eine nationale, regionale oder lokale Behörde von mindestens einem weiteren Mitgliedsstaat der EU beteiligt ist. Die Beteiligung einer Behörde im Sinne der Vorschrift ist gegeben, wenn diese das Projekt zumindest unterstützt (z.B. durch eine schriftliche Befürwortung der Maßnahme).

Besonderer Bedeutung kommt dabei einer Kooperation mit den Partnerregionen des Landes Sachsen-Anhalt zu: Masowien (Polen), Centre (Frankreich) und Plovdiv (Bulgarien).



- 4.4 Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Jahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann.
- 4.5 Der Antragsteller muss über ausreichende und angemessene Kompetenzen verfügen, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeit erforderlich sind.
- 4.6 Das beantragte Projekt muss zudem den übrigen Voraussetzungen der in 1.1 genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere den Interventionsbereichen der ESF-Verordnung (Art. 3 der VO (EG) Nr. 1081/2006 vom 05.07.2006), entsprechen; die Gemeinschaftspolitiken sind einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetrags-, Fehlbedarfs-, Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Die Antragsteller stellen ihr Engagement für das Projekt unter Beweis, indem sie neben dem Zuschuss der Europäischen Union auch im angemessenen Umfang Eigenmittel zur Finanzierung des Projektes einbringen und außerdem weitere Finanzierungsquellen erschließen. Dies kann beispielsweise durch Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, Spendenaktionen oder die Beantragung von Zuschüssen bei anderen Organisationen (z.B. lokale oder regionale Behörden, Stiftungen usw.) geschehen.

- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur Ausgaben, die durch die Maßnahme (Projekt) ausgelöst, vom Zuwendungsempfänger belegbar und transparent aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden und dem Zuwendungsempfänger ohne die Maßnahme nicht entstehen würden. Daneben müssen sie zwingend notwendig sein, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere die notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben.
- 5.6 Institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Zuwendungen an bestehende Einrichtungen sind demnach nur dann zulässig, wenn sie unmittelbar mit der Umsetzung förderfähiger Projekte in Verbindung stehen.





- 5.7 Die Höhe der Förderung darf zusammen mit den dazu gewährten Zuwendungen anderer Zuschussgeber nicht mehr als 100% der Gesamtausgaben betragen.
- 5.8 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen Projektförderung (ANBest-P, MBl. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, MBl. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006) sind Bestandteile jedes Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus legt die Bewilligungsbehörde weitere besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid fest.
- 5.9 Der Bewilligungszeitraum wird im Bewilligungsverfahren festgelegt und ist durch die EU-Förderperiode bis zum 31.12.2015 und unter Beachtung der Nr. 1.3 begrenzt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligung

- 6.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Verwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, soweit nicht nach diesen Leitlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 6.1.2 Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann.
- 6.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann die Förderung nur im bewilligten Zeitraum abfordern.
- 6.1.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt in Magdeburg.
- 6.1.5 Die Zuwendungen sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn, formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die entsprechenden Antragsunterlagen werden im Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, welche zusätzlichen Unterlagen mindestens einzureichen sind.



- 6.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der zu fördernden Maßnahme bereits begonnen wurde, ohne dass ein wirksamer Zuwendungsbescheid oder die schriftliche Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Als Maßnahmebeginn ist dabei u.a. der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen.

Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kann beantragt werden. Die entsprechenden Formulare werden im Internet-Portal des Landes zur Verfügung gestellt. Ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn hat automatisch den Verlust der Förderfähigkeit zur Folge. Eventuell bereits gezahlte Förderbeträge werden zurückgefordert.

6.3 Auszahlung

- 6.3.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.3.2 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Es können Teilzahlungen geleistet werden.

6.4 Abrechnung/Prüfung

- 6.4.1 Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Prüfbehörde innerhalb des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums.
- 6.4.2 Prüfbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- 6.4.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59, Abs. 1, Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit berechtigt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Darüber hinaus sind die gemäß der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigten Behörden befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen beim Zuwendungsempfänger vorzunehmen.
- 6.4.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, alle ihm vorliegenden Belege und Unterlagen, die die Maßnahme betreffen, bis zum 31. Dezember 2023 für Prüfungszwecke aufzubewahren.



6.5. Sonstige Bestimmungen

6.5.1 Bekanntmachung

Entsprechend Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) 1828/2006 stellt der Begünstigte sicher, dass gegenüber der Öffentlichkeit und den am Vorhaben Beteiligten deutlich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird. Erläuterungen zu den graphischen Vorgaben enthält die Broschüre „Corporate Design der EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007-2013“.

Wenn der Finanzhilfeempfänger dieser Verpflichtung nicht umfassend nachkommt, kann der Zuschussbetrag gekürzt werden.

6.5.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass er gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006 in das von der EU-Verwaltungsbehörde veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen wird.

6.5.3 Die Zuwendungsempfänger haben der Auszahlungsbehörde (bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde) unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen.

6.5.4 Der Zuwendungsempfänger ist in Bezug auf die ihm gewährten öffentlichen Fördergelder verpflichtet, die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

6.5.5 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher beim Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1. zu § 44 LHO). Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) hinzuweisen.

6.5.6 Ergänzende Informationen zu dieser Leitlinie enthält der „Leitfaden zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit“.

7. Geltungsdauer der Leitlinie

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.